

Zusammenhang mit dem Prozeß Heinrichs des Löwen Interesse³⁾ und wurde darüber hinaus noch nicht eingehend untersucht⁴⁾. So wurde bisher auch die Frage nach der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Lehngerichtsbarkeit für das Königtum kaum gestellt, noch weniger beantwortet. Diese Bedeutung kann nicht allein auf Grund der mehr oder weniger erfolgreichen Lehnprozesse der Könige gegen unbotmäßige Vasallen beurteilt werden, sie ist nur zu ermessen, wenn man den gesamten Regelungsbereich der königlichen Lehngerichtsbarkeit gegenüber Vasallen und Untervasallen sowie die zur Anwendung kommenden Verfahrensgrundsätze einer kritischen Prüfung unterzieht.

Eine solche Überprüfung erscheint jedoch nur sinnvoll, wenn sie sich allein an der Verfassungswirklichkeit orientiert. Das bedeutet, daß die Untersuchung in erster Linie von der Gerichtspraxis des königlichen Gerichts, wie sie in zahlreichen Urteilen und Weistümern überliefert ist, auszugehen hat, wobei die in den Rechtsbüchern aufgestellten Grundsätze nur insoweit herangezogen werden können, als sie durch diese Praxis belegt sind. Um ein zutreffendes Bild vom Ausmaß der königlichen Lehngerichtsbarkeit zu erhalten, sind außerdem auch die Einschränkungen, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in der Praxis ergaben, zu berücksichtigen.

Durch diese Überlegungen ist der Gang der Untersuchung vorgezeichnet: An Hand der Kompetenz des königlichen Lehngerichts soll zunächst der Umfang der königlichen Lehngerichtsbarkeit unter Berücksichtigung aller Einschränkungen aufgezeigt werden (I). Daneben ist zu prüfen, welche Möglichkeiten das lehngerichtliche Verfahren dem Königtum bot, auf Ablauf und Ausgang der Prozesse einzuwirken (II). Endlich ist noch auf die Bedeutung der königlichen Lehngerichtsbarkeit für

³⁾ Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen war vor allem das in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. 4. 1180 (Druck: MGH Const. 1, Nr. 279, S. 385 f.; Ferdinand Güterbock, Die Gelnhäuser Urkunde und der Prozeß Heinrichs des Löwen [1920] S. 23 ff.) überlieferte Prozeßverfahren. Vgl. hierzu Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich, SB Heidelberg (1927) S. 48 ff.; Carl Erdmann, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (Schriften der MGH 9, 1944) S. 273 ff. mit der älteren Literatur und außerdem H. Mitteis, Zur staufischen Verfassungsgeschichte, ZRG Germ. 65 (1947) S. 325 ff.; K. Schambach, Der genaue Tag des Achtspruches und Oberachtspruches im Prozesse Heinrichs des Löwen, ZRG Germ. 69 (1952) S. 309 ff. und Werner Goez, Der Leihzwang (1962) S. 226 ff.

⁴⁾ Vgl. zur königlichen Gerichtsbarkeit im allgemeinen das noch immer grundlegende Werk von Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde. (1869), das jedoch auf die Besonderheiten der Lehngerichtsbarkeit kaum eingeht.